

Bewertung der neun vom BLB NRW in die engere Wahl genommenen Standortalternativen für den Neubau der JVA/JAA Münster durch den NABU Münster, Stand August 2013

gut geeignet

Standort 7: westl. Am Max-Klemens-Kanal

- starke Vorbelastung durch angrenzende Autobahn, keine artenschutzrechtlichen Bedenken, geringer Eingriff in Biotope (Acker)

Standort 10: nördl. Freckenhorster Straße, östl. Alter Mühlenweg

- keine artenschutzrechtlichen Bedenken, geringer Eingriff in Biotope (Acker)

bedingt geeignet

Standort 11: nördl. Münsterstraße, westl. Alter Mühlenweg

- mögliche artenschutzrechtlichen Bedenken wegen früherer Rebhuhnvorkommen, geringer Eingriff in Biotope (Acker)

ungeeignet

Standort 14: südl. Freckenhorster Straße, westl. Stadtgrenze

- hohe artenschutzrechtliche Bedenken durch direkten Eingriff und Emissionen (Im Umfeld befinden sich Verbreitungsschwerpunkte von Kiebitz und Feldlerche in Münster. Mindestens ein Rebhuhnvorkommen), geringer Eingriff in Biotope (Acker)

Standort 15: nördl. Freckenhorster Straße, westl. Telgter Straße

- hohe artenschutzrechtliche Bedenken durch direkten Eingriff und Emissionen (Im Umfeld befinden sich Verbreitungsschwerpunkte von Kiebitz und Feldlerche in Münster), geringer Eingriff in Biotope (Acker)

Standort 23: südlich Albachten, östl. Straße Ventrup - Nord

- hohe artenschutzrechtliche Bedenken durch direkten Eingriff und Emissionen (Vorkommen von Kiebitz und möglicherweise Rebhuhn), geringer Eingriff in Biotope (Acker)

Standort 24: südlich Albachten, östl. Straße Ventrup - Süd

- hohe artenschutzrechtliche Bedenken durch direkten Eingriff und Emissionen (Vorkommen von Kiebitz und möglicherweise Rebhuhn), geringer Eingriff in Biotope (Acker)

Standort 26: östlich Bösenseller Straße

- hohe artenschutzrechtliche Bedenken durch direkten Eingriff und Emissionen (angrenzend Vorkommen von Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn), geringer Eingriff in Biotope (Acker)

Völlig ungeeignet

Standort 9: nördlich Kötterstraße; Standortübungsplatz Handorf Ost (Vorzugsalternative BLB NRW)

- hohe artenschutzrechtliche Bedenken durch direkten Eingriff und Emissionen, starker Eingriff in Biotope (naturnahe Gehölze und Magergrünland), Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope, möglicherweise Beeinträchtigung angrenzendes NSG